

VEREIN STADTRANDACKER

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Stadtrandacker“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck

Der Verein Stadtrandacker fördert die Wertschätzung der lokalen Lebensmittelproduktion. Zu diesem Zweck setzt er sich für Anbau- und Absatzformen ein, die den Verbraucher am Produktionsprozess teilhaben lassen und faire Erzeugerpreise zusichern.

Der Verein ist den Grundsätzen einer biologischen und sozial gerechten Wirtschaftsweise verpflichtet.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb

Der Verein setzt sich zusammen aus Aktivmitgliedern und Gönnern.

Aktivmitglieder können alle ProduzentInnen und KonsumentInnen werden, die die Erreichung des Vereinszweckes unterstützen.

Gönner mit lediglich beratender Stimme kann jede und jeder werden, der den Vereinszweck ideell oder finanziell unterstützen möchte.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag jederzeit.

Art. 4 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit auf Ende des Kalenderjahres möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 5 Ausschlussung

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von 2 Monaten Rekurs gegen den Vorstandsentscheid einlegen. Der definitive Entscheid über einen Ausschluss liegt bei der Mitgliederversammlung.

Art. 6 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Die Mitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Mittel

Art. 7 Mitgliederbeiträge

Alle Mitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Art. 8 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins können durch Veranstaltungen irgendwelcher Art, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft werden.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

IV. Organsiation

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

A.) die Mitgliederversammlung

B.) der Vorstand

A.) Die Mitgliederversammlung

Art. 11 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr statt und wird vom Vorstand schriftlich oder per Email spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Beilegung der Traktandenliste einberufen.

Der Vorstand oder mindestens 1/5 der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Diese Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie vom Vorstand spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis genommen werden konnten.

Art. 12 Stimmrecht

Alle Aktivmitglieder haben eine Stimme.

Gönner haben lediglich eine beratende Stimme.

Art. 13 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorstandsvorsitzende den Stichentscheid.

Über Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht Beschluss gefasst werden, ausser alle stimmberechtigten Mitglieder sind an der Mitgliederversammlung anwesend.

Es wird ein Protokoll geführt.

Art. 14 Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Vorstandes
- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über das Jahresbudget und die Mitgliederbeiträge
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden
- Beschlussfassung über Rekurse

- Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins und die Verwendung des Liquidationsüberschusses.

B.) Der Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung und Konstituierung

Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens aus 5 Personen.

Der Vorstand konstituiert sich selber und bezeichnet insbesondere den Vorstandsvorsitzenden.

Art. 16 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden jährlich gewählt und sind wieder wählbar.

Art. 17 Einberufung

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen so oft es die Geschäfte erfordern. Wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind, kann eine Vorstandssitzung jederzeit erfolgen.

Art. 18 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Er fasst seine Beschlüsse vornehmlich im Konsens, sonst mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorstandsvorsitzenden der Stichentscheid zu.

Sofern nicht eine mündliche Beratung verlangt wird, können dringende Beschlüsse ebenfalls per Telefon, Telefax oder E-Mail getroffen werden.

Art. 19 Befugnisse

Der Vorstand beschliesst über sämtliche Angelegenheiten, welche nicht in die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans fallen, insbesondere über:

- Fragen der Vereinsführung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Anstellung und Entlönnen von MitarbeiterInnen
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- Aufnahme von Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern unter Vorbehalt des Rekursrechts
- Einberufung der der Mitgliederversammlung

Art. 20 Vertretung gegenüber Dritten

Zeichnungsberechtigt mit Einzelunterschrift gegenüber Dritten sind der Vorstandsvorsitzende und der Vizevorsitzende

V. Schlussbestimmungen

Art. 26 Auflösung, Zweckänderung, Fusion

Die Auflösung des Vereins, eine substantielle Änderung des Vereinszwecks bzw. eine Fusion kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden und zwar mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 27 Liquidation

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und eine Schlussabrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses im Sinne des Vereinszwecks.

Art. 28 Anwendbares Recht

Ergänzend finden die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Anwendung.

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 08.03.2010 genehmigt und am selben Tag in Kraft gesetzt worden.

XX

Namens der konstituierenden Mitgliederversammlung:

Der Vorstandsvorsitzende:

Weiteres Mitglied:

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift